

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg, der Steiermärkischen, der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der Tiroler und der Wiener Umwelthanwaltschaft

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das AWG 2002
geändert wird
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 20. September 2004

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umwelthanwaltschaften begrüßen es grundsätzlich, dass im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, die Parteistellung und die Beschwerderechte des Umwelthanwaltes im AWG 2002 zu vereinheitlichen. Bei einer genaueren Betrachtung des Entwurfes und des bestehenden Gesetzes ist jedoch erkennbar, dass die angestrebte Vereinheitlichung keinesfalls verwirklicht ist.

Der Umwelthanwalt kann in einem Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG hinsichtlich Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen lediglich die Einhaltung von „naturschutzrechtlichen Vorschriften“ im Verfahren geltend machen. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 iVm § 50 AWG kann er hinsichtlich der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle, sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle und Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen mit Ausnahme der Deponien im Sinne von § 37 Abs. 3 Z 1 AWG die „Wahrung der öffentlichen Interessen“ gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 AWG geltend machen.

Im Genehmigungsverfahren für mobile Behandlungsanlagen gemäß § 52 ff AWG hat der Umwelthanwalt nach § 52 Abs. 3 AWG wiederum Parteistellung „zur Wahrung der öffentlichen Interessen“.

Die Umwelthanwaltschaften gerade im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs.1 AWG vom Recht der Wahrung der öffentlichen Interessen auszuschließen, andererseits ihnen aber dieses Recht lediglich im vereinfachten Verfahren und im Genehmigungsverfahren für mobile Behandlungsanlagen zuzugestehen, ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht der beabsichtigten Vereinheitlichung der Parteistellung

der Umweltschutzbehörden. Zumeist sind hier vor allem umweltrelevante Auswirkungen bei IPPC-Anlagen sowie bei den „normalen Abfallbehandlungsanlagen“, die nicht dem vereinfachten Verfahren unterliegen, gegeben und meistens werden solche Anlagen auch nicht dort errichtet, wo eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Somit besteht gerade in diesen Fällen keine Parteistellung des Umweltschutzes. Umso unverständlicher wird diese Einschränkung, wenn den Umweltschutzorganisationen das Recht der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 1 AWG eingeräumt wird (was von uns ausdrücklich begrüßt wird), aber den Umweltschutzbehörden dieses Recht vorenthalten wird.

Nach Ansicht der Umweltschutzbehörden sollten im Sinne einer Vereinheitlichung der Parteistellung (vgl. besondere Erläuterungen zu den §§ 42, 50 AWG) und der effektiven Umsetzung des umfassenden Umweltschutzes in allen obgenannten Verfahren sowohl die Wahrung naturschutzrechtlicher Vorschriften als auch der öffentlichen Interessen ermöglicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6

Die Umweltschutzbehörden begrüßen die Klarstellung, dass der Umweltschutz als Antragsteller in allen Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs. 6 Parteistellung hat.

Diese Parteistellung kommt den Umweltschutzbehörden bei Anzeigen von Umweltmissständen, bei denen es um illegale Deponien, um Ablagerungen und Verbrennen von Materialien und dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Bevölkerung, z.B. durch Lärm, Staub und Geruch, geht, im abfallrechtlichen Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 1 über die Abfalleigenschaft und im Verfahren zur Erteilung allfälliger Behandlungsaufträge nach § 73 AWG allerdings nicht zu.

Es wird daher angeregt im Sinne der Wahrnehmung der Interessen des umfassenden Umweltschutzes die Parteistellung der Umweltschutzbehörden auch in diesen Verfahren vorzusehen.

Folgende Ergänzungen werden vorgeschlagen:

1. In § 6 Abs. 1 AWG sollte nach der Wortfolge „ hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten“ ein Beistrich gesetzt werden und die Wortfolge „ **im Falle des Abs. 1 Z. 1 auf Antrag des Umweltschutzes**“ ergänzt werden.
2. In § 73 Abs. 1 AWG sollte folgender Satz ergänzt werden:

„Der Umweltschutz hat zur Wahrung der öffentlichen Interessen Parteistellung im Verfahren zur Erlassung von Behandlungsaufträgen.“

§ 8 Abs. 1

Die Einräumung eines gesonderten Stellungnahmerechtes der Umweltschlichter zum Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes wäre aus Sicht der Umweltschlichterschaften geboten. Das gesonderte Stellungnahmerecht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurde gestrichen, ohne dies in den Erläuterungen zu begründen.

§ 8a Abs. 4

Das den Landeshauptmännern in Wahrnehmung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen eingeräumte Stellungnahmerecht zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sollte auch der Umweltschlichterschaft eingeräumt werden.

§ 8a Abs.5

Die Formulierung des letzten Satzes ist dahingehend abzuändern, dass auf den Umweltbericht und die eingelangten Stellungnahmen bei der Erarbeitung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes nicht nur Bedacht zu nehmen ist, sondern, dass der Umweltbericht und die eingelangten Stellungnahmen bei der Erarbeitung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes **zu berücksichtigen sind.**

Diese Formulierung entspricht auch der SUP-Richtlinie (2001/42/EG), die mit dem vorliegenden Entwurf im Abfallwirtschaftsbereich umgesetzt werden soll.

§ 21 Abs. 2

Die in Abs. 2 genannten Ausnahmen von der Registrierungspflicht für die in § 21 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Personengruppen (Personen, die Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen und Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern), sollten zur besseren Überprüfbarkeit im Falle auftretender Umweltprobleme (z.B. nachträglicher Feststellung von umweltbelastenden Bodenverunreinigungen) entfallen.

§ 22 Abs. 1a

Unter den abfallwirtschaftlichen Stammdaten ist der Sitz des Abfallbehandlers oder –sammlers nicht mehr enthalten. Dieser wird terminologisch jedoch in § 24 Abs. 2 AWG neu im Zuge der Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde 1. Instanz wieder angeführt. In § 22 Abs. 1a Z 2 wird von „Adressen der Standorte, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird“ gesprochen. Es gilt im Sinne besserer Verständlichkeit, diese Begriffe abzuklären und gegebenenfalls auf einen der beiden zu verzichten.

§ 28 a

Die Verpflichtung zur Einrichtung von nur einer Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Gemeinde oder Gemeindeverband kann bei großen Gemeinden zu wenig sein, da nur die wenigsten Menschen bereit sind, für spezielle Abfallfraktionen weitere Wege in Kauf zu nehmen. Die Anzahl der Sammelstellen sollte hier auf die Bevölkerungszahl einer Gemeinde abgestimmt sein (für Wien könnte beispielsweise eine bezirksweise Regelung gelten).

§ 42 Abs.1 Z 8

Wie bereits eingangs ausführlich angemerkt soll dem Umweltanwalt hier auch die das Recht eingeräumt werden die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß §1 Abs 3 AWG geltend machen zu können.

§ 52 Abs. 4

Bei der Betonung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für mobile Behandlungsanlagen aus emissionsseitiger Sicht zu prüfen sind, stellt sich die Frage, ob damit auch ausreichend der Nachweis gebracht werden kann, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 43 Abs. 1 AWG vorliegen. Erst aufgrund von immissionsseitigen Aussagen (z.B. ab welcher Entfernung von solch einer Anlage mit keinen unzumutbaren Belästigungen mehr zu rechnen ist) lassen sich Anforderungen an mögliche Standorte und Auflagen formulieren. Diese immissionsseitigen Aussagen, sollten aber genauso wie die Emissionsangaben in einem Gutachten seitens des Genehmigungswerbers vorgelegt werden und nicht von der Behörde erstellt werden. Die Behörde sollte hier lediglich das Gutachten prüfen und erforderlichenfalls entsprechende Auflagen vorschreiben.

§ 53 Abs. 2a

Nach dem Entwurf kann die örtlich zuständige Behörde für mobile Anlagen von der Einhaltung einzelner Auflagen absehen, wenn Interessen im Sinne des § 43 AWG (Schutzgüter) „auch ohne Einhaltung der Auflagen hinreichend geschützt sind“, was eine Abschwächung im Verhältnis zur alten Rechtslage darstellt. Aus der Sicht der Umweltanwaltschaften sollte hier nicht von sich aus die Behörde tätig werden, sondern nur auf Antrag des Genehmigungswerbers. Ein Absehen von einzelnen Auflagen könnte dann nur nach eingehender Prüfung der Behörde, bezogen auf einen konkreten Standort erfolgen.

§ 73 Abs. 6

In den Besonderen Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Abfallbehörden keinen Behandlungsauftrag betreffend Waldflächen erlassen können und allfällige Umweltbeeinträchtigungen, die von Deponien auf Waldflächen nach deren Stilllegung ausgehen auch von der Forstbehörde nicht aufgegriffen werden, da es sich in der Regel nicht um „Waldverwüstungen“ im Sinne des Forstrechtes handelt.

Die neue Zuständigkeit der Abfallbehörde zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen, die von stillgelegten Deponien auf Waldflächen ausgehen, durch Weglassung des Abs. 4, der von § 76 Abs. 6 AWG nicht mehr umfasst werden soll, ist sehr zu begrüßen. Im Sinne des Vorbeugeprinzips und zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte eine Konsultationspflicht zwischen Forstbehörde und Abfallbehörde vor einer etwaigen Wiederaufforstung stillgelegter Deponien auf Waldflächen normiert werden.

Für die Wiener Umweltschutzanstalt:

e.h.

Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umweltschutzanstalt:

e.h.

DI Sigbert Riccabona

Für die Salzburger Umweltschutzanstalt:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umweltschutzanstalt:

e.h.

Dr. Alois Oswald

Für die NÖ Umweltschutzanstalt:

e.h.

Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umweltschutzanstalt:

e.h.

DI Dr. Johann Wimmer

Für die Bgld. Umweltschutzanstalt:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanstalt Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins